

Antrag auf Erteilung einer Registriernummer für die Behandlung von Verpackungsholz für den Export aus der EU

Hiermit beantrage ich die Registrierung und Erteilung einer Registriernummer für die Kennzeichnung von Verpackungsholz (§ 13q und 13r Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) in der derzeit gültigen Fassung) gemäß dem durch das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) erstellten Internationalen Standards ISPM 15 für die Behandlung von Verpackungsholz (§ 13p PBVO).

Erklärung

Zusammen mit dem oben genannten Antrag gebe ich folgende Erklärung ab:

- Die vorhandene(n) Behandlungskammer(n) ist (sind) in der Lage, das Holz gemäß dem Internationalen Standard Holzverpackungen (ISPM Nr. 15) auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 C für mindestens 30 Minuten zu erhitzen (Hitzebehandlung, Kennzeichnung HT für Heat Treatment). Jede Behandlungskammer verfügt über ein Messgerät, mit dem die Behandlungstemperatur im Holz gemessen und aufgezeichnet wird. Dies wird durch den beigefügten Prüfbericht einer in Baden-Württemberg amtlich anerkannten Prüfeinrichtung bestätigt. Die bei jeder Behandlung erhaltenen Aufzeichnungen der Messgeräte werden mindestens 2 Jahre aufbewahrt und sind jederzeit einsehbar.
- Nur Verpackungsholz, das der o. g. Hitzebehandlung unterzogen wurde, wird mit der erteilten Registriernummer versehen. Bei Holz, das an einen Verpackungsmittelhersteller geliefert wird, wird die Behandlung durch den Aufdruck der Registriernummer auf der Rechnung bzw. dem Lieferschein und das eindeutig der Sendung zuzuordnende Protokoll über die Art und Weise der Behandlung der Hölzer bestätigt. Diese Belege sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Überprüfung von Wärmekammern erfolgt alle 3 Jahre durch in Baden-Württemberg amtlich anerkannte Prüfeinrichtungen. Jährlich erfolgt eine Funktionsprüfung. Die Prüfkosten werden von unserer Firma getragen. Der Prüfbericht wird dem zuständigen Pflanzenschutzdienst vorgelegt. Mir ist bekannt, dass bei fehlender Nachprüfung die Registrierung erlischt.
- Ich gewähre dem zuständigen Pflanzenschutzdienst zur Kontrolle zu den Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Pflanzenschutzdienst in Baden-Württemberg die Verwendung von Holz, das frei ist von Rinde (auch Rindenresten), frei von Bohrlöchern, frei von Anzeichen eines Insektenbefalls, frei von Pilzbefall (sichtbaren Pilzfruchtkörpern) und das keine Verschmutzung z. B. durch Erde aufweist, dringend empfiehlt, da einige Drittländer dies zusätzlich zum ISPM Standard fordern.
- Mir ist bekannt, dass das Ruhen der Registrierung angeordnet werden kann, wenn bei Kontrollen die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen festgestellt wird. Mit einem Ruhen der Registrierung entfällt das Recht zur Kennzeichnung von Verpackungsholz (§ 13q PBVO).
- Als verantwortliche Person für die Maßnahmen zur Holzbehandlung und die in meinem Betrieb gelagerten Hölzer benenne ich:

Herrn Frau _____

Die Anschrift des o.g. Betriebes darf im Zusammenhang mit der Behandlung und/oder Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz vom Pflanzenschutzdienst an Interessenten weitergegeben werden.

ja

nein

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)